



Gemeinde Stattegg

Dorfplatz 1
8046 Stattegg

Kundmachung

GZ: B-2023-1161-00036/0001
Datum: 08.03.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: Dr. Klaus Gamse/DW
Tel: 0316/691136
Mail: gde@stattegg.gv.at

**Gegenstand: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage für 2 PKW, einer überdachten Terrasse, Stützmauer, Natursteinmauer, Luftwärmepumpe sowie Gländeveränderungen
Lukas Perktold, 8020 Graz**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **01.09.2022**, eingelangt am **02.09.2022**, hat **Lukas Perktold, 8020 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

- **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage für 2 PKW, einer überdachten Terrasse, Stützmauer, Natursteinmauer, Luftwärmepumpe sowie Gländeveränderungen**

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **GST 90/19 aus EZ 63282/01141 in KG Stattegg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 29.03.2023, um 08:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Laubweg 6, 8046 Stattegg** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Andreas Kahr-Walzl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG sowie §27 Abs. 1 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage: §§24,25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes.

Als Nachbarn beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Stmk. BauG. Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg cit erheben. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde Stattegg „www.stattegg.eu“ unter /Service/Amtstafel kundgemacht wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Stattegg zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß §22 Abs. 2 Z 3a Stmk. BauG. sind, die Kennzeichnungen der Bauplatzgrenzen in der Natur, die Voraussetzung für die Bauverhandlung, sollten diese nicht im Grenzkataster liegen.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Andreas Kahr-Walzl